

# Ein Update für das Zivilrecht

Eva Lux/Michael Liepin

*Eine von der Justizministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe legt einen ersten Bericht zu den Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht vor. Der Beitrag skizziert die Ergebnisse und Empfehlungen an den Gesetzgeber.*

Infolge der voranschreitenden Digitalisierung und Vernetzung nimmt die technische, ökonomische, aber auch gesellschaftliche Relevanz von (digitalen) Daten und Datendiensten in allen Lebensbereichen stetig zu. Den damit verbundenen Chancen für Unternehmen und Gesellschaft stehen dabei nicht nur technische und ökonomische Herausforderungen gegenüber. Eine digitale Gesellschaft braucht auch einen verlässlichen Rechtsrahmen, damit Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Gerechtigkeit gewahrt bleiben. Allen Bürgern, aber auch den Unternehmen, muss ein rechtssicherer und grundrechtskonformer Umgang mit digitalen Daten ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bereits auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2015 mit den Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht befasst und eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter nordrhein-westfälischer Federführung der Frage nachgeht, ob in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

## Themenschwerpunkte des Berichts

Zur Justizministerkonferenz am 21. und 22.6.2017 hat die Arbeitsgruppe ihren Bericht vorgelegt (abrufbar unter <https://www.justiz.nrw.de>, dort unter „Schwerpunktthemen“). Er gliedert sich in vier Themenkomplexe. Unter dem Oberbegriff „Dateneigentum“ geht die Arbeitsgruppe der Frage nach, ob die Rechtsqualität von digitalen Daten gesetzlich zu bestimmen ist, etwa durch die Schaffung eines Ausschließlichkeitsrechts. Des Weiteren setzt sie sich mit den verschiedenen Erscheinungsformen „Digitaler Verträge“ auseinander und nimmt insbesondere in den Blick, inwieweit neue Vertragstypen in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen oder die geltenden Vertragstypen um digitale Varianten ergänzt werden sollten. Im Mittelpunkt des dritten Themenkomplexes „Digitales Persönlichkeitsrecht“ steht die Frage, ob die Rechtsordnung eine digitale Persönlichkeit anerkennen und besonders schützen muss. Schließlich enthält der Bericht ein eigenes Kapitel zu den Themen rund um den „Digitalen Nachlass“.

## Ergebnisse

Unter der Prämisse, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, soweit und solange das geltende

(„analoge“) Recht tragfähige Normen auch für die Folgen der Digitalisierung bereithält, und es den Gerichten überantwortet werden kann, die neuen Sachverhalte sachgerechten Lösungen zuzuführen, zeichnet der Bericht ein differenziertes Bild. Insgesamt sieht die Arbeitsgruppe das deutsche Zivilrecht als gut gerüstet an, den derzeitigen Herausforderungen der digitalen Welt gerecht zu werden. Gleichwohl besteht aus ihrer Sicht in einigen Punkten Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen. Dies betrifft zunächst den Bereich des Einsatzes von autonomen Systemen. Hier droht nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine Haftungslücke. Zudem spricht sie sich mit Blick auf Cloud Computing-Verträge sowie ähnliche Rechtsverhältnisse für eine Präzisierung mietrechtlicher Vorschriften aus und fordert schuldrechtliche Regelungen zum „Bezahlen mit Daten“. Des Weiteren schlägt sie vor, dem derzeitigen Missbrauch der Abrechnung über Leistungen von Drittanbietern im Rahmen der Telefon- oder Mobilfunkrechnung durch geeignete Änderungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) zu begegnen und stellt schließlich Kriterien auf, nach denen ein einheitliches und verbraucherfreundliches Lösungsverfahren bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet geschaffen werden sollte.

## Wie geht es weiter?

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich dafür ausgesprochen, sich der im Arbeitsgruppenbericht aufgezeigten Handlungsfelder im Rahmen künftiger Gesetzgebungsvorhaben anzunehmen. Zugleich haben sie die Arbeitsgruppe beauftragt, ihre Arbeit fortzusetzen und sich vertieft mit bisher ausgeklammerten Themen, insbesondere den zivilrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit „Big Data“, zu befassen, sowie gegebenenfalls auch Fragestellungen, die sich aus der Dynamik der digitalen Entwicklung perspektivisch ergeben, aufzugreifen. Anknüpfend an ihren Bericht wird sich die Arbeitsgruppe zudem weiterhin an der aktuellen Diskussion über die zivilrechtlichen Folgen der Digitalisierung beteiligen und den Austausch mit der Fachöffentlichkeit suchen. •

---

Eva Lux ist Richterin, Michael Liepin Richter am OLG Düsseldorf. Beide sind derzeit abgeordnet an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen